



# **Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte**

Marktregeln Gas

November 2009

Musterfassung für Einreichung

## Übersicht

I.	Gegenstand .....	3
II.	Begriffsbestimmungen .....	4
III.	Anwendbares Recht .....	4
IV.	Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages .....	4
V.	Standardtransportdienstleistungen .....	6
VI.	Optionale Transportdienstleistungen .....	9
VII.	Einspeisung und Entnahme – Gasqualität .....	9
VIII.	Mengenermittlung und Mengenzuordnung .....	10
IX.	Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten .....	10
X.	Netznutzungsentgelt .....	11
XI.	Rechnungslegung .....	11
XII.	Zahlung, Verzug, Mahnung .....	12
XIII.	Informationspflichten .....	13
XIV.	Übermittlung von Daten - Datenschutz – Geheimhaltung .....	13
XV.	Sonstige Bestimmungen .....	14
XVI.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte .....	14
XVII.	Teilunwirksamkeit .....	15
XVIII.	Höhere Gewalt .....	15
XIX.	Vertragsauflösung aus wichtigem Grund .....	16
XX.	Rechtsnachfolge .....	16
XXI.	Zusicherungen .....	16
XXII.	Sicherheitsleistungen .....	16
XXIII.	Haftung, Schad- und Klagloshaltung .....	17

## I. Gegenstand

- (1) Zum Zweck des grenzüberschreitenden Transportes von Erdgas iSd §§ 6 Z 17 iVm 31g GWG durch den Fernleitungsunternehmer bzw insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, den Inhaber der Transportrechte, regeln die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte:
  - die Einspeisung von Erdgas in ein Fernleitungsnetz;
  - die Entnahme von Erdgas aus einem Fernleitungsnetz;
  - die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
  - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- (2) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbewerber
  - gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen samt Anhängen,
  - den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelte und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie
  - insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln,die Inanspruchnahme seines Fernleitungsnetzes zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln sind auf der Homepage der Energie Control GmbH ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht und werden auf Wunsch eines Netzbewerbers von der Energie Control GmbH zugesendet.
- (3) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte hat für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit des Fernleitungsnetzes zu sorgen, dessen Interoperabilität zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
- (4) Der Netzbewerber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Fernleitungsnetz nur nach diesen Allgemeinen Bestimmungen für grenzüberschreitende Transporte samt Anhängen, den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelten und allfälliger rechtlich zulässiger Entgelte sowie – insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden – unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte gelten für Netzzugangsverträge, die nach dem Datum der Genehmigung durch die Energie Control Kommission abgeschlossen werden.

---

## II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte verwendeten Begriffe sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

---

## III. Anwendbares Recht

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte und Netzbetreiber, die sich aus dem Netzzugangsvertrag ergibt, sind österreichisches Recht sowie die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1775/2005 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen anwendbar.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) idF BGBI I Nr. 121/2000 sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) idF BGBI I Nr. 121/2000 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, kann sowohl das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte als auch der Netzbetreiber Streit- oder Beschwerdefälle – wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Entgelten – der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG. Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide in der jeweils geltenden Fassung.

---

## IV. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (1) Netzzugangsberechtigte die Netzzugang begehren, haben an das Fernleitungsunternehmen bzw den Inhaber der Transportrechte, in dessen Leitungsanlage der Netzzugangsberechtigte gemäß § 31e GWG das zu transportierende Erdgas einzuspeisen beabsichtigt, einen Antrag auf Netzzugang zu stellen.
- (2) Bedarf es für den Netzzugang innerhalb des geographischen Gebietes der Regelzone Ost eines Vertrages mit mehr als einem Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte, ist der Netzzugangsantrag gemäß § 31e Abs 2 GWG bei der OMV Gas GmbH zu stellen. Diese Koordinationsfunktion umfasst

---

auch davon betroffene sonstige Transporte gemäß § 6 Z 46a GWG in der Regelzone, soferne es sich um grenzüberschreitende Transporte handelt.

- (3) Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte ist verpflichtet,
- vollständige Netzzugangsanträge innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen (Datum des Poststempels) zu beantworten;
  - die freien Leitungskapazitäten zu berechnen;
  - die freien Leitungskapazitäten bekannt zu geben,
  - das Entgelt zu berechnen;
  - die erforderlichen Vertragsunterlagen inklusive der genehmigten Allgemeinen Bedingungen (§ 31g) zu übermitteln.

Kommt Abs (2) zur Anwendung werden die Verpflichtungen (a) bis (e) gemäß § 31g Abs (2) GWG nicht vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte, sondern von der OMV Gas GmbH für den gesamten Transportweg erfüllt, wobei OMV Gas GmbH hinsichtlich der Verpflichtung gemäß (b) die Berechnungen der einzelnen betroffenen Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte übernimmt. Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, kommt das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte – bzw. im Falle des Abs (2) die OMV Gas GmbH – seinen/ihren Verpflichtungen gemäß diesem Absatz, Unterpunkte (b) und (c) dadurch nach, dass er/es/sie den Antrag an den Regelzonenzulieferer weiterleitet, damit dieser die Berechnung und Darstellung durchführen kann.

- (4) Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte die von ihm benötigten weiteren Angaben ehest möglich nachzufragen.
- (5) Der Antrag auf Netzzugang hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Beginn und Ende des Transportes;
  - maximale Transportkapazität in MWh/h;
  - gewünschter Einspeise- und Ausspeisepunkt;
  - minimaler und maximaler Druck am gewünschten Einspeise- und Entnahmepunkt in bar;
  - Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte erfolgt;
  - Qualität des Transportes (garantiert/unterbrechbar);
  - eine Kontaktperson mit Adresse;
  - für den Fall, dass Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden sollen, die Angabe, welcher Bilanzgruppe der Netzbetreiber angehört

---

samt Bestätigung des Bilanzgruppenverantwortlichen über die Mitgliedschaft bzw der Versorger (AT# und Adresse).

- (6) Nach Annahme des Antrages auf Netzzugang durch das Fernleitungsunternehmen bzw den Inhaber der Transportrechte hat dieser/dieses dem Netzbewerber den Netzzugangsvertrag zu übermitteln.
- (7) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte stellt eine Internetseite zur Online-Kapazitätsbuchung zur Verfügung, die die Buchung von Kapazitäten ermöglicht. Die Nutzung durch den Netzbewerber kann von einer unentgeltlichen Registrierung abhängig gemacht werden. Von Online-Kapazitätsbuchungen ausgenommen sind Sonstige Transporte gemäß § 6 Z 46a GWG.
- (8) Netzbewerber müssen bei der Online-Kapazitätsbuchung die ihrem Kapazitätsbedarf entsprechenden Daten eingeben. Soweit die nachgefragten Kapazitäten verfügbar sind, wird dem Netzbewerber ein befristetes, verbindliches Angebot über das Online-Kapazitätsbuchungssystem übermittelt. Nach elektronischer Annahme des Angebots durch den Netzbewerber erfolgt eine elektronische Buchung im Online-Kapazitätsbuchungssystem mit unmittelbarer Buchungsbestätigung durch den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber bzw Inhaber der Transportrechte. Mit der Buchungsbestätigung kommt ein Netzzugangsvertrag zustande, der dem Netzbewerber umgehend zu übermitteln ist. Zwischen der Buchungsbestätigung und dem Transportbeginn kann ein Bearbeitungszeitraum von maximal 5 (fünf) Arbeitstagen erforderlich sein. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber bzw Inhaber der Transportrechte vom Netzbewerber eine Sicherheitsleistung gemäß Kapitel XXII verlangt, ist der maximale Bearbeitungszeitraum in der Hinterlegung der Sicherheitsleistung folgenden Frist von 10 (zehn) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß Kapitel XXII enthalten.
- (9) Die Vergabe der Kapazitäten kann durch ein nicht diskriminierendes, marktorientiertes Allokationsverfahren (z.B. Versteigerung, pro rata) erfolgen. In diesem Fall werden nach Abschluss des Allokationsverfahrens freibleibende Kapazitäten über Online-Kapazitätsbuchungen gemäß Absatz (8) sowohl auf monatlicher Basis als auch auf jährlicher Basis bis zum Inkrafttreten der Transportverträge, die durch das nächste Allokationsverfahren vergeben werden, vergeben.

## V. Standardtransportdienstleistungen

- (1) Der Netzbewerber ist zum Abschluss von lang- und kurzfristigen Netzzugangsverträgen berechtigt. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte ist verpflichtet, kurzfristige Netzzugangsverträge auf zumindest (ein- oder mehr-) monatlicher und jährlicher Basis anzubieten und auf Antrag abzuschließen. Der Abschluss von zeitlich darüber hinaus gehenden

---

langfristigen Netzzugangsverträgen ist zulässig, sofern diese mit den österreichischen und europäischen Wettbewerbsregeln im Einklang stehen.

- (2) Soweit technisch möglich, bietet das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte Transporte an, deren tatsächlicher oder vertraglicher Fluss gegen die Hauptflussrichtung gerichtet ist („Gegenfluss“).
- (3) Die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transporten innerhalb der Leitungskapazitäten der Regelzone erfolgt gemäß den Sonstigen Marktregeln.
- (4) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte verpflichtet sich gemäß Anhang 2 Nominierungen des Netzbenutzers entgegenzunehmen und auf Übereinstimmung zu prüfen (matching).
- (5) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt seines Fernleitungsnetzes zu übernehmen und am Entnahmepunkt aus seinem Fernleitungsnetz bereitzustellen. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte ist nicht verpflichtet, am Einspeisepunkt Erdgasmengen, die über die maximal vereinbarte Transportkapazität hinausgehen zu übernehmen. Voraussetzung der Durchführung des Transportes ist die Übermittlung von Nominierungen gemäß Anhang 2 (Nominierungen) an das Fernleitungsunternehmen bzw den Inhaber der Transportrechte.
- (6) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte hat die am Einspeisepunkt vom Netzbenutzer am vereinbarten Einspeisepunkt zur Verfügung gestellte Erdgasmenge – unter Anwendung der Bestimmungen des Punktes VII Abs (2) und (3) – zu übernehmen und am vereinbarten Ausspeisepunkt im Rahmen der vereinbarten Flexibilität und gemäß der Bestimmungen des Anhang 2 (Nominierungen) zu übergeben, wobei die Energiemenge jener entspricht, die vom Netzbenutzer am Einspeisepunkt übergeben wurde, abzüglich des gegebenenfalls in natura zur Verfügung zu stellenden Brenngases. Nach Ablauf des Netzzugangsvertrages ist es notwendig, eine Schlussbilanz der Gasmengen zu erstellen. Etwaige Mengenabweichungen sind durch Ausgleichszahlungen zu tilgen und können nicht in einem nachfolgenden Netzzugangsvertrag übernommen werden.
- (7) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte erwirbt kein Eigentum an dem für den Netzbenutzer transportierten Erdgas.
- (8) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte stellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GWG die Druckhaltung und das Gleichgewicht von Einspeisung und Entnahme unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Fahrweise sicher.
- (9) Sofern garantierte Transportkapazitäten im Ausmaß der vom Netzbenutzer nachgefragten Transportkapazität nicht mehr verfügbar sind, bietet das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte unterbrechbare Transportkapazitäten gemäß Absatz (1) auf seiner Website an. Soweit der

Netzbenutzer unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen.

- (10) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte wird eine Unterbrechung einer unterbrechbaren Transportkapazität unverzüglich, mindestens aber 2 (zwei) Stunden vor der Unterbrechung anzeigen.
- (11) Ist zur Durchführung von garantierten Transporten die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Transportkapazitäten (pro rata).
- (12) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte verpflichtet sich bei vorübergehenden Störungen im Fernleitungsnetz eine daraus resultierende Verringerung der vereinbarten Transportkapazität nach bestem Bemühen zu vermeiden. Ist eine Verringerung der Kapazität nicht mehr vermeidbar, ist die verringerte Kapazität den Netzbenutzern im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Transportkapazität zuzuweisen (pro rata).
- (13) Ist das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte aufgrund von geplanten Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht in der Lage die vertraglich vereinbarte Erdgasmenge zu transportieren, so ist er von seinen vertraglichen Verpflichtungen nur entbunden, insoweit er den Netzbenutzer über Beginn, Ende und Ausmaß der zu erwartenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität gemäß den nachstehenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt hat:
  - a. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte hat den Netzbenutzer einmal jährlich für das Folgejahr im Voraus über geplanten Beginn und Dauer des Zeitraumes der geplanten Reparaturarbeiten, die zur Einschränkungen vertraglich mit dem Netzbenutzer vereinbarten Transportkapazitäten führen, zumindest auf der eigenen Website zu informieren.
  - b. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte hat den Netzbenutzer zumindest **[unternehmensspezifisch]** Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Reparaturarbeiten über den tatsächlichen Beginn und das Ende der Reparaturen sowie das Ausmaß der sich daraus ergebenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität zu informieren und diese Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen.
- (14) Im Falle von unvorhergesehenen Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind, kann sich die in Abs (13) vorgesehene Frist entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen verringern.
- (15) Vorbehaltlich der verfügbaren Transportkapazität bemühen sich das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte und der Netzbenutzer jene Erdgasmenge, die aufgrund von Reparatur- oder

---

Wartungsarbeiten nicht transportiert werden konnte, zusätzlich zu den nominierten Erdgasmengen des Netzbewerbers vor oder nach den Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu transportieren. Jedenfalls kann die maximale technische Kapazität der Leitung nicht überschritten werden.

## VI. Optionale Transportdienstleistungen

Im Netzzugangsvertrag können weitere Transportdienstleistungen vereinbart werden. Die Bedingungen und Entgelte für optionale Transportdienstleistungen sind einheitlich und diskriminierungsfrei zu gestalten und gesondert im Internet auf der Website des Fernleitungsunternehmens bzw Inhabers der Transportrechte in deutscher und englischer Sprache zu veröffentlichen und über Verlangen jedem Interessenten bekannt zu geben.

## VII. Einspeisung und Entnahme – Gasqualität

- (1) Der Netzbewerber verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- (2) Der Netzbewerber verpflichtet sich, am Einspeisepunkt nur Erdgas, welche der Spezifikation gemäß Anhang 3 (Qualitätsspezifikationen) entsprechen, zu übergeben. Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, ist der Netzbewerber verpflichtet, am Einspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation des Kapitels 6 Sonstige Marktregeln entspricht, zu übergeben. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte und der Netzbewerber verpflichten sich zur umgehenden gegenseitigen Information ab Kenntnis für den Fall, dass die die Qualitätsspezifikation gemäß Anhang 3 (Qualitätsspezifikationen) nicht eingehalten werden („Off-Spec Gas“).
- (3) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Einspeisepunkt zu verweigern. Das durch den Netzbewerber angelieferte Erdgas gilt in diesem Fall als nicht geliefert. Ein allfälliger Transport von Off-Spec Gas steht ausschließlich im Ermessen des Fernleitungsunternehmens bzw Inhabers der Transportrechte.
- (4) Der Netzbewerber ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Ausspeisepunkt zu verweigern, es sei denn das Off-Spec Gas wurde von ihm am Einspeisepunkt übergeben und der Transport vom Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte nicht verweigert. Im Fall der Verweigerung zur

---

Übernahme von Off-Spec Gas durch den Netzbetreuer gilt das durch den Fernleitungsnetzbetreiber angelieferte Erdgas als nicht geliefert.

- (5) Der Netzbetreuer nimmt zur Kenntnis, dass eine Vermischung des von ihm am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases mit dem von anderen Netzbetreibern übergebenen Erdgas möglich ist und am Ausspeisepunkt gegebenenfalls nicht dasselbe Erdgas übergeben wird, das am Einspeisepunkt von ihm angeliefert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das vom Netzbetreuer am Einspeisepunkt übergebene Erdgas der Spezifikation gemäß Anhang 3 (Qualitätsspezifikationen) entspricht, verpflichtet sich das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte jedoch jedenfalls am Ausspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation gemäß Anhang 3 (Qualitätsspezifikationen) entspricht, zu übergeben.

## VIII. Mengenermittlung und Mengenzuordnung

- (1) Im Fall von der Etablierung von Operational Balancing Accounts (OBA) an den Einspeise- und/oder Entnahmepunkten mit den vor- und/oder nachgelagerten Netzbetreibern, werden die vom Netzbetreuer an einem Einspeise- und/oder Entnahmepunkten übergebenen/übernommenen Energiemengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Energiemengen übernommen und gelten diejenigen Energiemengen als übernommene Energiemengen, die sich aus der jeweiligen bestätigten Nominierungen gemäß Anhang 2 ergeben.
- (2) Andernfalls erfolgt die Zuteilung der übergebenen/übernommenen Energiemengen pro rata der bestätigten Nominierungen der Netzbetreuer zum Ergebnis der Gesamtmessung.

## IX. Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten

- (1) Der Netzbetreuer verpflichtet sich, nicht genutzte, gemäß Punkt IV Abs (5) kommittierte Transportkapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Der Netzbetreuer hat nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten – unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs 2 GWG – am Sekundärmarkt anzubieten. Der Netzbetreuer verpflichtet sich, nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten ausschließlich über die gemäß § 31e Abs 7 GWG eingerichtete Handelsplattform zu angemessenen Preisen anzubieten.
- (2) Werden nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten vom Netzbetreuer nicht innerhalb eines Monats ab Feststellung einer Nichtnutzung kommittierter Kapazitäten gemäß Abs (1) am Sekundärmarkt angeboten, ist das Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte berechtigt, dem

---

Netzbenutzer, der die gemäß Punkt IV Abs (5) kommittierte Kapazität ganz oder teilweise nicht nutzt, im Ausmaß der Nichtnutzung auf unterbrechbarer Basis zu entziehen (use it or lose it), es sei denn, dadurch würde gegen dahingehende Bestimmungen in bestehenden Netznutzungsverträgen ausdrücklich verstößen, soweit diese Bestimmungen in Einklang mit den Vorschriften des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechts stehen. Der Netzbenutzer verliert die kommittierte Kapazität im Ausmaß der ganzen oder teilweisen Nichtnutzung unter der Voraussetzung der Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen:

- (a) dem Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte ist es mangels Verfügbarkeit garantierter Transportkapazität am jeweiligen Einspeisepunkt nicht möglich auch nur eine Anfrage auf Netzzugang positiv zu beantworten und
  - (b) der Netzbenutzer hat die gemäß Punkt IV Abs (5) kommittierte Transportkapazität im Ausmaß des Abs (1) nicht genutzt
- (3) Wird dem Netzbenutzer die nicht genutzte kommittierte Kapazität entzogen, so bleibt das Recht des Netzbenutzers zur jederzeitigen neuerlichen Kapazitätsnutzung im Ausmaß der gemäß Punkt IV Abs (5) kommiittierten Transportkapazität davon unberührt. Das Recht des Dritten, an den die ungenutzten kommittierten Transportkapazitäten übertragen wurden, besteht nur im Ausmaß der Nichtnutzung durch den ursprünglichen Netzbenutzer. Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte ist berechtigt, auf unterbrechbarer Basis vergebene Kapazitäten im Falle der neuerlichen Nutzung durch den ursprünglichen Netzbenutzer unter Anwendung der Bestimmungen des Punktes Punkt V Abs (11) zu unterbrechen.
- (4) Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden kommen hinsichtlich der Sekundärvermarktung die Regelungen in den Sonstigen Marktregeln zur Anwendung.

## X. Netznutzungsentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte das auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechnete Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.

## XI. Rechnungslegung

Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte verpflichtet sich zur Rechnungslegung per Fax spätestens am 5. (fünften) Arbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Transportdienstleistung erbracht wurde, nachfolgt.

---

Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte kann vom Transportkunden Informationen zur Rechnungserstellung fordern.

## XII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Der Netzbewerber ist verpflichtet, die gemäß Punkt XI vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte gelegten Rechnungen in EURO zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen spätestens am [unternehmensspezifisch]. Arbeitstag des Folgemonats (Fälligkeitstag) auf ein vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch das Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhaber der Transportrechte um die entsprechende Anzahl von Tagen.
- (2) Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so hat die Zahlung durch den Netzbewerber spätestens an dem, dem Fälligkeitstag nächstfolgenden, Banktag zu erfolgen.
- (3) Einsprüche des Netzbewerbers gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung der Rechnungssumme. Stellt sich die Rechnung nach Überprüfung als unrichtig heraus, so ist der Netzbewerber berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gestellt wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus 4 (vier) Prozentpunkten entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist – zu berechnen.
- (4) Erfolgt innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung von den Vertragspartnern anerkannt.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen ab dem und einschließlich dem der Fälligkeit folgenden Tag bis aber nicht einschließlich jenes Datums, an dem der Betrag dem Konto des Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhaber der Transportrechte gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen basieren auf dem Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus 4 (vier) Prozentpunkte entspricht, bzw auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist. Dem Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Inhaber der Transportrechte tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzbewerber zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzbewerber verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist zu veröffentlichen.

- 
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs (4), verpflichtet sich das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte, im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Netzbewerber, den Netzbewerber über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der 10 (zehn) Tage, ist das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte zur Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung des Netzzugangsvertrages berechtigt und jedweder offenen Forderung gegenüber dem Netzbewerber durch Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu decken. Das Recht des Fernleitungsunternehmens bzw. Inhabers der Transportrechte, Schadenersatz für durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckte offene Beträge zu fordern, bleibt davon unberührt.

### **XIII. Informationspflichten**

- (1) Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte und der Netzbewerber haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze erforderlich sind. Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte hat im Falle des § 31e (2) GWG der OMV Gas GmbH jene in Punkt IV Abs (5) genannten Informationen betreffend Netzzugang zu übermitteln, die sicherstellen, dass OMV Gas GmbH ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Soweit der Netzbewerber über Datenübertragungssystemen verfügt, die 24 Stunden in Betrieb sind, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzbewerbers und des Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Inhaber der Transportrechte mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen.

### **XIV. Übermittlung von Daten - Datenschutz – Geheimhaltung**

- (1) Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbewerbers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer, insbesondere dem Regelzonenträger weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte hat den in Frage kommenden Marktteilnehmern die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die diese zur Besorgung ihrer Aufgaben sowie für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze benötigen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbewerber gegenüber dem

---

Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte, in dessen Netz er einspeist.

- (3) Die in diesen Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den Geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.
- (4) Darüber hinaus werden Daten vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.
- (5) Das Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte und der Netzbewerber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an die Regulierungsbehörde im gesetzlich festgelegten Ausmaß.

## XV. Sonstige Bestimmungen

Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.

## XVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte genehmigt, so wird das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte den Netzbewerber mit eingeschriebenem Brief von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte dem Netzbewerber auf Wunsch zusenden. Beeinspruch der Netzbewerber die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Inkennisssetzung schriftlich, unterliegt der jeweilige Netzzugangsvertrag den abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind mit dem Monatsersten,

---

der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam. Beeinsprucht der Netzbetreiber die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennzeichnung schriftlich, so hat das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich zu kündigen. Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte hat den Netzbetreiber auf die Folgen seines Einspruches ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

## XVII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige, rechtsunwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen, rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.

## XVIII. Höhere Gewalt

- (1) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen im Netz des Fernleitungsbetreibers bzw. Inhabers der Transportrechte, das/der/die einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder deren Erfüllung verzögert und dessen Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches einer Vertragspartei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden, verkehrüblichen und zu erwartenden Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet hätte/n werden können. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- (2) Das Unvermögen des Netzbetreibers, das Entgelt gemäß X zu bezahlen, gilt nicht als Umstand Höherer Gewalt.
- (3) Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweilig andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die vorhersehbare Dauer und den Grund der Unterbrechung anzugeben.

- 
- (4) Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Netzzugangsvertrages zu vereinbaren.

## XIX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur sofort wirksamen Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für das Fernleitungsunternehmen bzw den Inhaber der Transportrechte beispielsweise vor bei:
- a. Wesentlichem Vertragsbruch durch den Netzbewerber;
  - b. Insolvenz des Netzbewerbers.

## XX. Rechtsnachfolge

Werden auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Netzzugangsverträge von einem Dritten übernommen, ist das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte berechtigt, vom neuen Netzbewerber eine Sicherheitsleistung gemäß XXII zu verlangen.

## XXI. Zusicherungen

- (1) Der Netzbewerber sichert zu, dass er ein bedingungsloses und unbestrittenes Recht für den Transport des am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases hat. Das übergebene Erdgas ist frei von Pfandrechten, Belastungen und einem Transport entgegenstehenden Ansprüchen Dritter. Der Netzbewerber ist verpflichtet, das Fernleitungsunternehmen bzw den Inhaber der Transportrechte hinsichtlich jedweder Kosten, Klagen und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- (2) Das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte sichert zu, dass das am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgas frei von Pfandrechten, Belastungen und einem Transport entgegenstehenden Ansprüchen Dritter ist.

## XXII. Sicherheitsleistungen

- (1) Soweit der Netzbewerber nicht die erforderlichen Rating Kriterien [unternehmensspezifisch] erfüllt, ist das Fernleitungsunternehmen bzw der Inhaber der Transportrechte berechtigt, vom Netzbewerber eine

---

Sicherheitsleistung zu verlangen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Netzbewerbers aus dem Netzzugangsvertrag zu sichern. Nach Wahl des Netzbewerbers kann die Sicherheitsleistung entweder eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung gemäß den folgenden Absätzen sein.

- (2) Eine Bankgarantie gemäß Anhang 4 (Muster) ist dem Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte vom Netzbewerber spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss zu übermitteln.
- (3) Eine Vorauszahlung ist dem Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte vom Netzbewerber spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss abzugsfrei auf ein vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte bekannt zu gebendes Konto zu tätigen.
- (4) Die Höhe der vom Netzbewerber zu entrichtenden Vorauszahlung bzw. Bankgarantie – exklusive der für das Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhaber der Transportrechte anfallenden Bankspesen – ist abhängig von der Laufzeit des Netzzugangsvertrages und ergibt sich wie folgt:
  - (a) Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von 1 (ein) bis 6 (sechs) Monaten entspricht die Höhe der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie der Höhe des für den ersten Monat des Transportes zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes.
  - (b) Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von 7 (sieben) bis 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie der doppelten Höhe des für den ersten Monat des Transportes zu entrichtenden Entgeltes.
  - (c) Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie fünfzehn Prozent (15%) des für die Gesamtlaufzeit des Transportes zu entrichtenden Entgeltes.
- (6) Kommt der Netzbewerber seiner Verpflichtung gemäß Absatz (1) nicht nach – es sei denn, dass die Verpflichtung nicht rechtzeitig oder in der geforderten Höhe nachgekommen wird – gilt der Netzzugangsvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung als beendet. Das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte ist in diesem Fall von seinen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen entbunden.

## **XXIII. Haftung, Schad- und Klaglosigkeit**

- (1) Jede Vertragspartei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem Netzzugangsvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf

---

Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs. 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

- (3) Im Falle einer Haftung des Fernleitungsunternehmens bzw Inhabers der Transportrechte aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Gewinnentgang und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (4) Der Netzbewerber haftet für den Schaden, der dem Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte oder Dritten (z.B. anderen Netzbewerbern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Fernleitungsnetzbetreiber bzw Inhaber der Transportrechte schad- und klaglos.

## Anhang 1

### Begriffsbestimmungen

Druck	Differenz zwischen dem absoluten Druck des Erdgases und dem atmosphärischen Druck [in bar]
Einspeisepunkt	Punkt, an dem das Erdgas von Netzbenutzern an den Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergeben wird. Der physische Einspeisepunkt ist im Netzzugangsantrag gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte festzulegen
Entnahmepunkt	Punkt, an dem das Erdgas vom Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte an den Netzbenutzer übergeben wird. Der physische Entnahmepunkt ist im Netzzugangsantrag gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte festzulegen
Gastag	Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr Ortszeit und endet um 6.00 Uhr Ortszeit des nächsten Tages in einer bestimmten Zeitzone. Andere Definitionen des Gastags können mit dieser Definition vereinbar gemacht werden.
Kommittierung	Gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen vereinbarte maximale Transportstundenrate (maximaler Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in MWh/h
Matching	Entgegennahme von Nominierungen des Netzbenutzers durch das Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhaber der Transportrechte und deren Prüfung auf Übereinstimmung
Nominierung	Vom Netzbenutzer bekannt gegebener Wunsch betreffend die tatsächliche Transportstundenrate (geplanter, tatsächlicher Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in Nm <sup>3</sup> /h, welche die gemäß Punkt IV der Allgemeinen Bedingungen vertraglich kommittierte maximale Transportstundenrate nicht überschreitet
Normkubikmeter	Erdgasmenge, die bei 0 Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt; sie wird in Nm <sup>3</sup> angegeben
Transportkapazität	Die Kapazität in Transportleitungen auf Basis von Stundenraten
(Transport-)Kapazität, garantierte	Transportkapazität auf nicht unterbrechbare Basis
Übernahmedruck	Druck, der zwischen einem Minimal- und Maximalwert zu halten ist und mit welchem Erdgas am Einspeisepunkt und Entnahmepunkt übergeben wird. Die Grenzwerte

---

sind vom Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber der Transportrechte festzulegen. Soferne nichts anderes vereinbart ist, wird der Druck in bar Überdruck angegeben.

Übergabedruck

siehe „Übernahmedruck“

## Anhang 2

### Nominierungen

#### Transportprogramme

##### Tagestransportprogramme

Der Transportkunde hat jeden Tag bis spätestens 12:00 Uhr eine für den darauf folgenden Tag geltende tägliche Transportanforderung an den FLU bzw. ITR zu übermitteln.

Vorausgesetzt der Transportkunde hat zeitgerecht eine tägliche Transportanforderung an den FLU bzw. ITR übermittelt, wird vom FLU bzw. ITR wie folgt vorgegangen:

Der FLU bzw. ITR bestätigt die tägliche Transportanforderung, indem er dem Transportkunden bis spätestens 17:00 Uhr desselben Tages eine tägliche Transportannahmebestätigung übermittelt, wobei die tägliche Transportannahmebestätigung dann als vereinbartes Tagestransportprogramm gilt; oder

Der FLU bzw. ITR lehnt die tägliche Transportanforderung des Transportkunden ab, indem er dem Transportkunden bis spätestens 17:00 Uhr desselben Tages ein alternatives Transportprogramm übermittelt.

Für den Fall, dass der Transportkunde keine tägliche Transportanforderung an den FLU bzw. ITR übermittelt hat, wird für diesen Tag kein Transport durchgeführt.

##### Änderungen des Tagestransportprogramms

Der Transportkunde hat das Recht, mit einer Vorlaufzeit von mindestens 60 Minuten (vor jeder vollen Stunde) Änderungen des Tagestransportprogramms nachzufragen.

Vorausgesetzt der Transportkunde hat zeitgerecht eine revidierte tägliche Transportanforderung an den FLU bzw. ITR übermittelt, wird vom FLU bzw. ITR wie folgt vorgegangen:

Der FLU bzw. ITR bestätigt die revidierte tägliche Transportanforderung indem er dem Transportkunden eine revidierte tägliche Transportannahmebestätigung übermittelt, wobei diese revidierte tägliche Transportannahmebestätigung dann als vereinbartes revidiertes Tagestransportprogramm gilt; oder

Der FLU bzw. ITR lehnt die revidierte tägliche Transportanforderung des Transportkunden ab, indem er dem Transportkunden ein alternatives Transportprogramm übermittelt.

## Alternatives Transportprogramm

Im Falle einer Nichtübereinstimmung des Transportprogramms des Transportkunden mit den korrespondierenden Transportprogrammen der vor- bzw. nachgelagerten Leitungsnetze oder bei Nichtübereinstimmung von Transportprogrammen mit vertraglichen Bestimmungen hat der FLU bzw. ITR das Recht, Transportprogramme durch ein alternatives Transportprogramm zu ersetzen. Für den Fall, dass es dem FLU bzw. ITR aus Gründen, wie in Artikel 6.1, 6.2, 6.6 (Abwicklung der Transporte) und Artikel 20 (Höhere Gewalt) der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte definiert, nicht möglich ist, die relevanten Transportprogramme des Transportkunden zu erfüllen, wird der FLU bzw. ITR ein alternatives Transportprogramm an den Transportkunden übermitteln. Unter Berücksichtigung der Transportprogramme der anderen Kunden auf dem jeweiligen Pipelinesystem soll das alternative Transportprogramm dem ursprünglich nachgefragten Transportprogramm so weit als möglich entsprechen.

## Bearbeitung von Nichtübereinstimmungen

Im Falle einer Nichtübereinstimmung am Einspeisepunkt bzw. am Entnahmepunkt zwischen:

dem Transportprogramm für die Erdgasmengen am Einspeisepunkt oder dem  
Transportprogramm für die Erdgasmengen am Entnahmepunkt und  
dem korrespondierenden Transportprogramm für die Erdgasmengen am Einspeisepunkt,  
das der FLU bzw. ITR des vorgelagerten Leitungsnetzes dem FLU bzw. ITR mitgeteilt  
hat bzw. dem korrespondierendem Transportprogramm für die Erdgasmengen am  
Entnahmepunkt, das der FLU bzw. ITR des nachgelagerten Leitungsnetzes dem FLU  
bzw. ITR mitgeteilt hat,

wird wie folgt vorgegangen:

Der FLU bzw. ITR informiert den Transportkunden unverzüglich über die  
Nichtübereinstimmung am Einspeisepunkt bzw. am Entnahmepunkt;

Der FLU bzw. ITR hat das Recht, mit dem FLU bzw. ITR des vorgelagerten  
Leitungsnetzes bzw. dem FLU bzw. ITR des nachgelagerten Leitungsnetzes die  
zweckmäßigste Art der Re-Nominierung zu vereinbaren.

## Anhang 3

### Qualitätsspezifikationen

Das vom Shipper zum Transport am Einspeisepunkt übergebene Erdgas hat den folgenden chemischen und physikalischen Spezifikationen zu entsprechen

[einzusetzen – EASEE Gas Bestimmungen]

**Anhang 4**

**Muster Bankgarantie**

[einzusetzen – unternehmensspezifisches Muster]